

Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Schule und Berufsbildung Schulinformationszentrum (SIZ)

Hinweise zur fachpraktischen Tätigkeit für den Erwerb der Fachhochschulreife

(nach Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife in der Studienstufe des Gymnasiums, der Stadtteilschule und des beruflichen Gymnasiums gemäß § 33 (4) der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (APO-AH) vom 25.03.2008 in der jeweils geltenden Fassung)

1 Die fachpraktische Tätigkeit kann nachgewiesen werden durch

- 1.1 eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder
- 1.2 eine mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht, wenn die Ausbildung nicht ganz oder überwiegend schulisch erfolgt oder
- 1.3 eine mindestens einjährige gelenkte praktische Tätigkeit ("Praktikum") oder
- 1.4 ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst sowie den Bundesfreiwilligendienst; abgeleistete Dienste von unter einem Jahr Dauer können auf die Dauer einer gelenkten praktischen Tätigkeit nach Nummer 1.3 angerechnet werden.

2 Ziel der einjährig gelenkten praktischen Tätigkeit

Die Tätigkeit soll Einsichten in das Geschehen im Betrieb oder in einer Verwaltung, Erfahrungen in Arbeitsmethoden und einen Überblick über Aufbau und Organisation sowie über Personal- und Sozialfragen der Praxisstelle vermitteln.

2.1 Art, Inhalt und Dauer der Tätigkeit

Das Tätigkeitsverhältnis ist ein Ausbildungsverhältnis eigener Art und wird durch den Vertrag zwischen der Praxisstelle und der Beschäftigten oder dem Beschäftigtem begründet. Sie kann in Betrieben der Wirtschaft und in Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung absolviert werden sowie in sozialen Einrichtungen.

Die Tätigkeit dauert 12 Monate und wird zusammenhängend in Vollzeit (mindestens 35 Wochenstunden) ausgeführt.

3 Zeugnis

Über den Inhalt und Umfang der Tätigkeit ist ein Zeugnis vorzulegen, das außerdem eine Bewertung der erbrachten Leistungen sowie Angaben über die Versäumnisse enthält. Wird die Tätigkeit in zwei Betrieben durchgeführt, erstellt jeder Betrieb ein umfassendes Zeugnis.

4 Vertrag

Der Vertrag sollte zumindest folgende Inhalte regeln:

- Die Festlegung des Zeitraumes gemäß Nummer 2.1,
- die Festlegung des Urlaubsanspruches,
- die Verpflichtung der Beschäftigungsstelle, gemäß Nummer 3 ein Zeugnis zu erstellen.
- In dem Vertrag kann eine Vergütung vereinbart werden (siehe auch Nummer 5.4).

5 Hinweise zum Beschäftigungsverhältnis

- 5.1 Der Urlaubsanspruch der Beschäftigten bzw. des Beschäftigten richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz sowie gegebenenfalls tariflichen Regelungen. Abweichende Vereinbarungen zugunsten der Beschäftigten / des Beschäftigten können in dem Vertrag getroffen werden.
- 5.2 Während der Beschäftigung besteht in der Regel eine Kranken- Renten- und Arbeitslosen- sowie Pflegeversicherungspflicht. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen.
- 5.3 Bei minderjährigen Beschäftigten sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten.
- 5.4 Die Beschäftigten sind von der Regelung des Mindestlohngesetzes gem. § 22 (1) Nummer 1 ausgenommen, da es sich um eine einjährige Tätigkeit gemäß der o.g. APO-AH handelt.